

Wien, am 04. November 2020

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung – Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
post.re-vd@bgld.gv.at

RE/VD.L102-10031-3-2020: Stellungnahme Dachverband JAGD ÖSTERREICH zum Entwurf der Änderung des burgenländischen Jagdgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Gesetzesentwurf der Burgenländischen Landesregierung der Abänderung des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 gibt der Dachverband JAGD ÖSTERREICH folgende Stellungnahme ab:

Die Landesjagdverbände in Österreich haben sich historisch entwickelt und weisen eine gutbewährte Organisationsstruktur auf. JAGD ÖSTERREICH kann daher die Abschaffung des Organes „BezirksjägermeisterIn“ nicht rationell nachvollziehen. Das ehrenamtliche Organ „BezirksjägermeisterIn“ ist demokratisch gewählt und ist in allen Bundesländern dem jeweiligen Landesjagdverband zugeordnet. Dieses Organ übt seine Funktionen auf regionaler Ebene, spricht auf Bezirksebene aus und ist ein wichtiges Bindeglied zwischen der Behörde und der Interessen der regionalen Jägerschaft. Dieses Organ ist somit Koordinierungsstelle und sorgt für eine effiziente Erledigung der hoheitlichen, jagdlichen Aufgaben. Mit der Auflösung der Bezirksgeschäftsstellen des BLV und der Abschaffung des Organes „BezirksjägermeisterIn“ entfallen unter anderem folgend angeführte wichtige Kompetenzen für die Jägerschaft:

- Anhörungsrecht bei Erstellung des Abschussplanes und bei Wildschutzgebieten
- Prüfungskommission Jungjäger/Jagdschutzorgane
- Einsichtnahme in die Abschusslisten während des Jagdjahres
- Kommissionsmitglied bei der Trophäenbewertung
- Organisation des Jagdkurses, Organisation der jagdlichen Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit im Bezirk
- Wegfall der direkten jagdlichen Ansprechperson als Interessensvertretung im Bezirk

Spannenderweise soll die vorgesehene Bezeichnung des neuentstehenden Amtsorganes, in den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden, ebenfalls den Titel: „BezirksjägermeisterIn“ tragen. Ein weiterer Kompetenzverlust (Kontrollrechte) droht den Funktionen des ehrenamtlichen Organes des „Hegeringleiters“.

Dieser Einschnitt in die Strukturen des Burgenländischen Landesjagdverbandes widerspricht den einheitlichen und traditionellen Strukturen der österreichischen Landesjagdverbände. Mit einer Verwaltungserleichterung und -einsparung kann man hier in keinsten Weise argumentieren – wo man in den restlichen Bundesländern genau den gegenteiligen Trend, nämlich einer Übertragung von hoheitlichen, behördlichen Aufgaben auf das Organ des Bezirksjägermeisters, erkennen kann.

Die Verlagerung der Kompetenzen der/des BezirksjägermeisterIn zur Behörde führt zu einer zunehmenden finanziellen Belastung der öffentlichen Hand, wodurch sich wohl die Erhöhung der Jagdabgabe von 2 % auf bis zu 30 % sowie die Abfuhr von 90 % der Einnahmen an das Land erklären lässt. Die Staffelung der Prozentwerte nach Pächterwohntort und Durchschnittspachtpreisen ist rationell nicht begründbar. Die Erhöhung dieser Abgabeforderung entspricht weder der Verwaltungserleichterung noch der Kostenreduktion und wird ökonomische Auswirkungen auf das burgenländische Jagdwesen haben bzw. die Neuvergaben massiv beeinflussen. Im Österreichvergleich liegt das Burgenland mit den durchschnittlichen Pachtpreisen pro Hektar und Jahr unangefochten an der Spitze. Wir erwarten daher eine unverhältnismäßige Erhöhung der finanziellen Situation (Pacht, Abgaben) pro Revier.

Die Jagd erfüllt einen systemrelevanten Auftrag auf Basis der neun Landesjagdgesetze. Die Jagdgesetze dienen nicht dazu, Freizeitaktivitäten der Jäger zu schützen, sondern verfolgen ausschließlich Ziele des Allgemeininteresses. Die Gefährdung des Waldes und seiner Wirkungen sowie der landwirtschaftlichen Kulturen kann nur durch eine Reduzierung der Wildstände hintangehalten werden. Die notwendigen Tätigkeiten der Jägerinnen und Jäger in den Revieren zur Erfüllung des behördlichen Auftrages orientieren sich anhand der natürlichen Vegetationszyklen der Natur und sind daher unaufschiebbar und nicht nachholbar. Die jagdliche Bewirtschaftung stellt außerdem die Gewinnung von hochwertigen Lebensmitteln und die Prävention von Tierseuchen sicher. Aus diesem Grund muss die Jagd jedem zugänglich gemacht werden und darf aufgrund des hohen finanziellen Aufwandes nicht zu einem elitären Privileg werden.

Die Androhung der Auflösung des Burgenländischen Landesjagdverbandes, das nicht einbeziehen des Burgenländischen Jagdverbandes bei den Änderungen des burgenländischen Jagdgesetzes 2017 und die vorgebrachten Einwände veranlassen den Dachverband JAGD ÖSTERREICH diese Novelle entschieden abzulehnen!

Mit freundlichen Grüßen und Weidmannsheil



Dipl.-Päd. Dipl.-Ing. Klaus Schachenhofer
Generalsekretär Dachverband JAGD ÖSTERREICH

